

# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses zum ergänzenden Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 56 „Steinebach - Hauptstraße West“ gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 26.07.2021 ein ergänzendes Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 56 „Steinebach – Hauptstraße West“ und die Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die erneute Auslegung erfolgte wegen eines Formfehlers. Es wurde versehentlich der falsche Umgriff in der Bekanntmachung verwendet.

Der Beschluss wurde am 29.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 56 „Steinebach – Hauptstraße West“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt damit rückwirkend zum 23.03.2016 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 22.03.2021 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt, OG – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Wir bitten um Terminvereinbarung mit dem Bauamt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wörthsee, 14.10.2021

Gemeinde Wörthsee



*Muggenthal*  
Muggenthal 1, Bürgermeisterin

An die Amtstafel  
angeheftet: 15.10.2021  
abgenommen: \_\_\_\_\_

Anlage zur Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss (ergänzendes Verfahren) zum Bebauungsplan  
**Nr. 56 „Steinebach – Hauptstraße West“**  
**(§ 3 Abs. 2 BauGB)**  
Umgriff des Bebauungsplanes (lila umrandet)

